

# VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 959/2013 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 2013

### zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1291/2009 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1291/2009 der Kommission <sup>(2)</sup> wurden die Schwellen der wirtschaftlichen Betriebsgröße landwirtschaftlicher Betriebe festgesetzt, und im Anhang der Verordnung ist die Anzahl der Buchführungsbetriebe je Gebiet festgelegt. Wegen des Beitritts Kroatiens sollten sowohl die Schwelle als auch die Anzahl der Buchführungsbetriebe für diesen neuen Mitgliedstaat festgesetzt werden.
- (2) Ferner muss das Datum festgesetzt werden, bis zu dem Kroatien der Kommission seinen ersten Plan für die Auswahl der Buchführungsbetriebe übermitteln muss.
- (3) Strukturelle Veränderungen in Italien haben zu einer Abnahme der Anzahl der kleinsten Betriebe und ihres Anteils an der landwirtschaftlichen Gesamtproduktion geführt, was bedeutet, dass diese Betriebe nicht mehr in den Erfassungsbereich einbezogen zu werden brauchen, damit der relevanteste Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit abgedeckt ist. Um eine bessere Repräsentativität der italienischen Stichprobe zu gewährleisten, ist die Schwelle für Italien anzupassen und die Zahl der Betriebe entsprechend zu ändern.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 1291/2009 sollte daher entsprechend geändert werden.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1291/2009 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Zwischen den Gedankenstrichen bezüglich Frankreich und Italien wird folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— Kroatien: 4 000 EUR“;

- b) der Gedankenstrich bezüglich Italien erhält folgende Fassung:

„— Italien: 8 000 EUR“.

2. In Artikel 5 Absatz 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Kroatien übermittelt der Kommission seinen Auswahlplan für das Rechnungsjahr 2013 bis zum 31. Oktober 2013.“

3. Der Anhang wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für Kroatien gilt sie ab dem Rechnungsjahr 2013.

Für Italien gilt sie ab dem Rechnungsjahr 2014.

<sup>(1)</sup> ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1291/2009 der Kommission vom 18. Dezember 2009 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben (ABl. L 347 vom 24.12.2009, S. 14).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2013

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

---

## ANHANG

1. Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1291/2009 wird zwischen den Zeilen für Frankreich und Italien folgende Zeile eingefügt:

„860	KROATIEN	1 251“
------	----------	--------

2. Die Italien betreffenden Zeilen erhalten folgende Fassung:

	„ITALIEN	
221	Valle D'Aosta	170
222	Piemonte	594
230	Lombardia	717
241	Trento	282
242	Bolzano	338
243	Veneto	707
244	Friuli	451
250	Liguria	431
260	Emilia Romagna	873
270	Toscana	577
281	Marche	452
282	Umbria	460
291	Lazio	587
292	Abruzzo	572
301	Molise	342
302	Campania	667
303	Calabria	510
311	Puglia	723
312	Basilicata	400
320	Sicilia	706
330	Sardegna	547
	Italien insgesamt	11 106“